

1794 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1978 betreffend
ein Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften;
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 796 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im
Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 796 der Beilagen zu
den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIV.GP,
folgende Änderungen beschlossen:

1. In § 4 Abs. 5 sind die Worte "Kolloquium zum Gegenstand"
zu ersetzen durch die Worte "Kolloquium aus dem Gegenstand".
2. § 5 Abs. 2 Z. 8 hat zu lauten:
"8. Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechtes;"
3. Dem § 5 Abs. 2 Z. 10 ist folgende neue lit. d anzufügen:
"d) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der
Neuzeit;"
4. In § 5 Abs. 2 Z. 11 ist die lit. b zu streichen;
lit. c bis e erhalten die Bezeichnung lit. b bis d
5. In § 7 Abs. 1 sind die Worte "unter Berücksichtigung
didaktischer Gesichtspunkte" zu ersetzen durch die Worte
"unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte" .
6. § 12 ist wie folgt zu ändern:
 1. In Abs. 2 hat der erste Satz wie folgt zu lauten:
"Das Thema der Dissertation ist nach Wahl des Kandidaten
den nachstehenden Fächern zu entnehmen, sofern dieses
an der Fakultät entweder durch einen ordentlichen oder
außerordentlichen Universitätsprofessor oder wenigstens
durch einen emeritierten Universitätsprofessor Honorar-
professor oder Universitätsdozenten vertreten ist:"

2. In § 12 Abs. 2 Z. 2 ist das Zitat "11 lit. c und e" zu ersetzen durch das Zitat "11 lit. b und d"
3. In Abs. 2 Z. 3 sind lit. a und f zu streichen; die bisherigen lit. b bis e erhalten die Bezeichnung lit. a bis d
4. In Abs. 2 Z. 3 ist in der nunmehrigen lit. a das Zitat "§ 5 Z. 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d" zu ersetzen durch das Zitat "§ 5 Abs. 2 Z. 1 bis 6, 8, 9 lit. c und d"
5. In Abs. 3 Z. 2 sind die Worte "im Falle des Abs. 6" zu ersetzen durch die Worte "im Falle des Abs. 5"
6. Abs. 5 hat zu entfallen; der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5